

Herausgeber	Verlag Olaf Gellisch Somborner Straße 2a - 44894 Bochum
	Telefon 0234 / 43868545
	E-Mail: wittentransparent@online.de
Verlag / Redaktion / Anzeigen	s.o.

Erscheinungsort	Witten / Ruhr u. Bochum-Langendreer
Auflage	6.500 Exemplare
Erscheinungsweise	11 x jährlich - Doppelnummer Juli/August
Anzeigenschluss	bis zum 5. des Erscheinungsmonats

Format	DIN A4, 297 mm hoch x 210 mm breit
Satzspiegel	262 mm hoch x 185 mm breit 4 Spalten je 43 mm breit

Satz- & Reproarbeiten	Anfallende Satz- und Reproarbeiten sind nicht im Anzeigenpreis enthalten und müssen deshalb in Rechnung gestellt werden. Hierzu zählen Zusatzleistungen wie die Erfassung und Bearbeitung von Schriftzügen, Firmenzeichen, Signets und Bildvorlagen, die Erstellung von Reinzeichnungen sowie die Verarbeitung von nicht maßgerechten Vorlagen. Diese Leistungen werden nach Aufwand zum Selbstkostenpreis gesondert berechnet.
----------------------------------	---

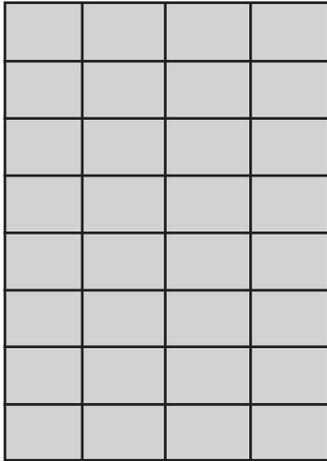
Zahlungsbedingungen	Zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Alle Preise zzgl. ges. Mehrwertsteuer.
Konto	Sparkasse Witten Kto. 692756 / Blz. 452 500 35 IBAN: DE 58 4525 0035 0000 6927 56 BIC: WELADED1WTN USt-ID-Nr.: DE 273 805 158

Anzeigenformate und Grundpreise		
Format	H x B (mm)	Preis Euro
1/1 Seite	277 x 185	1.482,00
1/2 Seite quer	130 x 185	741,00
hoch	262 x 90	
1/4 Seite quer	64 x 185	415,00
hoch	130 x 90	
1/8 Seite quer	64 x 90	228,00
1/16 Seite hoch	64 x 43	128,00
quer	31 x 90	
1/32 Seite quer	31 x 43	75,00
PR-Artikel inkl. Text, Satz, Layout und Foto		
1/1 Seite	890,00 Euro	
1/2 Seite	550,00 Euro	
Vorzugsplätze	Aufschlag für Platzierungen auf • Titelseite nach Vereinbarung • 2. - 4. Umschlagseite 25 %	
Nachlässe	bei Abnahme innerhalb von 12 Monaten 3 Anzeigen = 6 % 6 Anzeigen = 12 % 11 Anzeigen = 20 %	

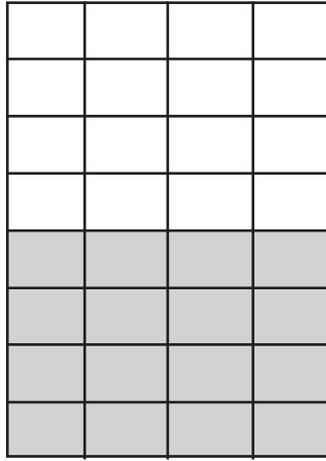
Beilagen	je Tausend	bis 20 g	83,21 Euro
		bis 30 g	99,85 Euro
		bis 50 g	117,00 Euro
	max Größe 205 x 294 mm		
	Beilagen sind nicht rabattfähig - Preis zzgl. Portokosten Deutsche Post AG		
	Lieferung bis spätestens 5 Tage vor Drucklegung		
Versandanschrift	siehe Verlagsanschrift		

Einhefter	nur vier Seiten DIN A4 möglich Anlieferung ungefalzt und unbeschnitten Format DIN A3, zzgl. 3mm Beschnittzugabe an allen Seiten Gesamtformat 303 mm H x 426 mm B je Tausend 286,68 Euro Einhefter sind nicht rabattfähig zzgl. Portokosten Deutsche Post AG
Versandanschrift	siehe Verlagsanschrift

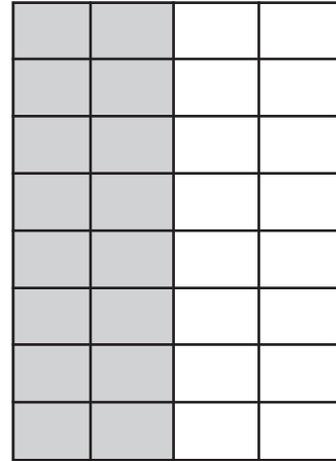
Druckverfahren	Offset
Druckunterlagen	reprofähige Vorlagen bis 54er Raster



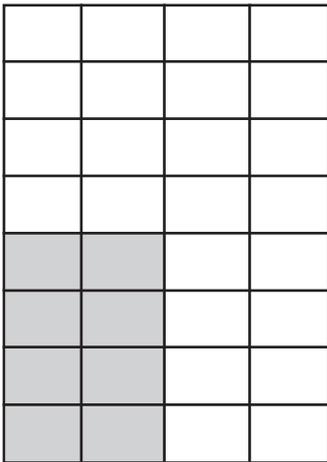
1/1 Seite
277 h x 185 b



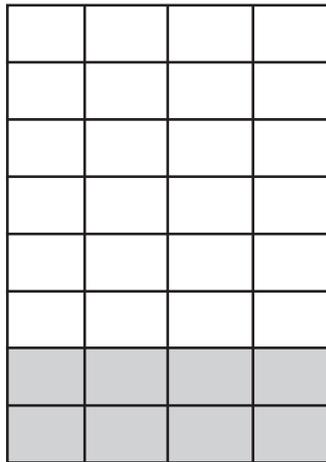
1/2 Seite quer
130 h x 185 b



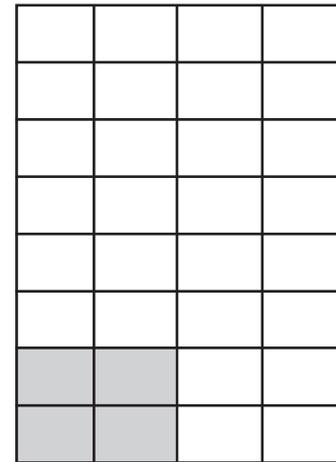
1/2 Seite hoch
262 h x 90 b



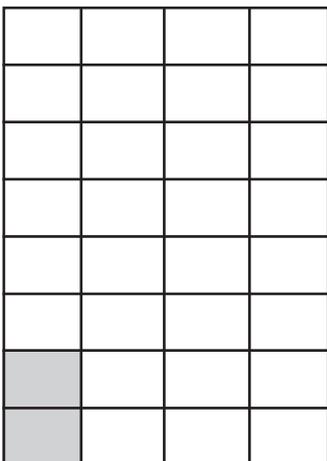
1/4 Seite hoch
130 h x 90 b



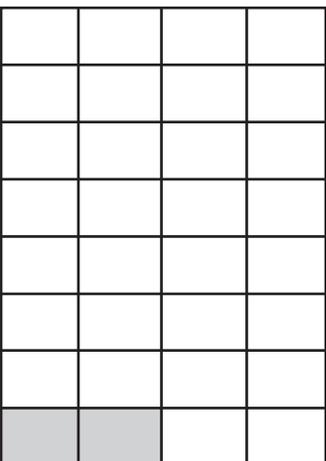
1/4 Seite quer
64 h x 185 b



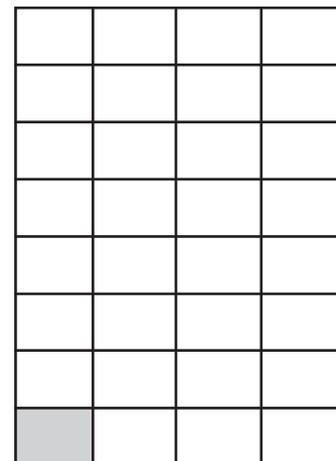
1/8 Seite quer
64 h x 90 b



1/16 Seite hoch
64 h x 43 b



1/16 Seite quer
31 h x 90 b



1/32 Seite quer
31 h x 43 b

Firma

Besteller

PLZ/Ort

Straße, Hausnummer

Telefon/Telefax

Hiermit buche ich/buchen wir gemäß Ihrer aktuellen Anzeigenpreisliste folgende Anzeige/n:

Anzahl _____ **Format** _____ / _____ Seite quer/hoch **Plazierung** Titelseite _____ Umschlagseite

Ausgabe/n • Nr./Jahr _____

Zusatzfarben _____

Rabatte bei Abnahme innerhalb von 12 Monaten:

- 3 Ausgaben = 6 % 6 Ausgaben = 12 % 11 Ausgaben = 20 %

Druckunterlagen

- Reprofähige Vorlage wird gestellt.
 Reprofähige Vorlage muß erstellt werden.

Achtung: Notwendige Satz- und Reproarbeiten sind Zusatzleistungen, die nicht im Anzeigenpreis enthalten sind und deshalb nach Aufwand zum Selbstkostenpreis gesondert in Rechnung gestellt werden. Darunter fallen u.a. die Erfassung und Bearbeitung von Schriftzügen, Firmenzeichen, Signets und Bildvorlagen, die Erstellung von Reinzeichnungen sowie die Verarbeitung von nicht maßgerechten Vorlagen.

Die einmaligen Kosten für die Erstellung einer Vorlage betragen _____ Euro

Bemerkungen

Der Rechnungsbetrag wird nach Erhalt von Beleg und Rechnung überwiesen.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens zwei Seiten an den Text und an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ (1 Punkt größer als die verwendete Grundschrift, in Versalien und fett, deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge — auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses — und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils des Magazins erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.
Schadensersatzansprüche aus positiver Förderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung sind — auch bei telefonischer Auftragserteilung — ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen, Termin- oder Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler keine Haftung.
 - b) Der Werbungtreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird.
 - c) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs
 - e) Ansprüche bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen sind dann ausgeschlossen, wenn der Werbungtreibende die Möglichkeit hatte, vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf die Fehler hinzuweisen. Der Vergütungsanspruch des Verlages bleibt unberührt.
 - f) Bei Änderung der Anzeigen- und Beilagenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
 - g) Eine Provision wird nur an die vom Verlag anerkannten Werbemittler vergütet. Voraussetzung ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbemittler erteilt wird und Texte bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert werden. Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibern an die Preise des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden
 - h) Von Werbeagenturen disponierte Anzeigen werden immer dann verprovisioniert, wenn sie zum Grundpreis abgerechnet werden.
- i) Bei Konkursen oder gerichtlichen Vergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Im Falle einer Klage wird der auf die streitgegenständliche Forderung gewährte Nachlass wieder belastet.
 - j) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages gegen den Verlag erwachsen.
 - k) Der Verlag behält sich vor, die Veröffentlichung von Sammelanzeigen abzulehnen.
 - l) Für alle Anzeigenaufträge gelten die allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen. Die zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen im Zweifelsfalle den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Weichen Auftrag oder die ihm vom Auftraggeber zugrunde gelegten Bedingungen von den allgemeinen oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages ab, so gelten die Bedingungen des Verlages, wenn nicht der Auftraggeber binnen sechs Tagen seit Auftragsbestätigung durch den Verlag schriftlich widerspricht.
 - m) Andruckauflagen (u.a. Abendverkauf) sind nicht Bestandteile der Anzeigenpreiskalkulation; technisch bedingte Änderungen der Andruckaufgabe gegenüber der Hauptaufgabe berechnen sich deshalb nicht zu Ersatz- bzw. Minderungsansprüchen

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen — außer bei nicht offensichtlichen Mängeln — innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und per E-Mail geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrundegelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. In der Regel wird auf der Anzeigenrechnung eine belegersetzende Textspitze ausgedruckt. Wenn Art und Umfang des Auftrages es rechtfertigen, liefert der Verlag Belege. Kann in solchen Fällen ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung reprofähiger Vorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder — wenn eine Auflage nicht genannt ist — die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
19. Reinzeichnungen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Dies gilt auch für sonstige Vorlagen und Datenträger.
20. Erfüllungsort ist Bochum. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlichrechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand Bochum. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Bochum vereinbart.